

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391)

In Verbindung mit der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) erlassen die Stadtwerke Schkeuditz GmbH (SWS) nachfolgende „Ergänzende Bedingungen zur StromGKV“.

I. Anwendungsbereich

Die StromGKV und diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV finden auf alle von der SWS im Rahmen der Grund- bzw. Ersatzversorgung in Niederspannung mit elektrischer Energie versorgten Kunden Anwendung. Sie sind Bestandteile der zwischen den Kunden (Letztverbraucher) und SWS abgeschlossenen Versorgungsverträge.

II. Verwendung der Energie, Eigenerzeugung (§ 4 StromGKV)

1. Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWS zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
2. Vor Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde SWS Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung eines Versorgungsverhältnisses mit SWS berechtigt, seinen Bedarf an Elektrizität mit Eigenanlagen zu decken. Hiervon ausgenommen sind Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien oder solche Anlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate).

III. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 StromGKV)

Der Kunde muss Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage sowie die Verwendung von zusätzlichen Verbrauchsgerten unverzüglich bei SWS anzeigen. Diese Mitteilung muss mindestens folgende Angaben zu den Gerten/der Anlage enthalten:

- Bezeichnung
- Baujahr
- Anschlusswert
- Datum der Inbetriebnahme.

IV. Vertragsstrafe (§ 10 StromGKV)

1. Soweit der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung verbraucht, ist er SWS zur Auskunft über Anzahl, Art und Leistung der von ihm betriebenen Verbrauchsgerte verpflichtet.
2. Die Vertragsstrafe beinhaltet einen Bearbeitungsaufwand von € 100,00. Dieser Betrag unter liegt nicht der Umsatzsteuer.

V. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§ 12 und § 13 StromGKV)

1. Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt in der Regel einmal jährlich. Ein Abrechnungsjahr umfasst 365 Tage. SWS ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Dies gilt insbesondere bei einem Lieferantenwechsel.
2. Der Kunde leistet auf die jährliche Abrechnung 12 Abschlagsbeträge. Die Abschläge werden jeweils am 28. des laufenden Monats fällig. In besonderen Fällen können die Fälligkeit und die Zahl der jährlichen Abschlagsbeträge gesondert geregelt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen berechnet sich nach dem gültigen Preis und:
 - bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Verbrauch des Vorjahres
 - bei neuen Anschlüssen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

VI. Zahlungsweise (§ 16 StromGKV)

1. Der Kunde ist berechtigt, die fälligen Rechnungsbeträge und Abschläge wahlweise per
 - Lastschriftverfahren,
 - per Überweisung oder
 - bar im Servicecenterzu leisten.
2. Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde SWS eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Für durch Rücklastschriften entstehende Aufwendungen, kann SWS die von den Geldinstituten erhobenen Beträge sowie eine Bearbeitungsgebühr pauschal oder konkret berechnen.
3. Kunden, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen wollen, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zum Fälligkeitstermin auf das von der SWS benannte Konto unter Angabe der Kundennummer/ Vertragskontonummer und der Belegnummer ein. Die Zahlung gilt nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn der Betrag zum Fälligkeitstermin dem von SWS benannten Konto gutgeschrieben worden ist.

VII. Kosten infolge Zahlungsverzug, Einstellung u. Wiederherstellung der Versorgung (§ 17 und § 19 StromGKV)

1. Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung richten sich nach den jeweils gültigen Kosten des örtlichen Verteilernetzbetreibers, der für die Sperrung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses zuständig ist und sind vom Kunden zu ersetzen.
2. SWS berechnet im Zusammenhang mit Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung nachfolgende Entgelte bzw. Pauschalen:

	netto	brutto
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an Privatkunden	3,50 €*	
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an gewerbliche Kunden	40,00 €*	
Sperrmitteilung	10,00 €*	

Inkassogang	45,00 €*	
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzanschlusses / der Anschlussnetznutzung	65,00 €*	
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung, die Arbeiten an der Anschlussanlage der SWS außerhalb der Kundenanlage erforderlich machen	nach Aufwand*	
Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage während der Arbeitszeit (Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr)	40,00 €	(47,60€)
Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach Aufwand	
Sperrung/ Entsperrung ohne Erfolg	35,00 €*	
Bearbeitungsgebühr von Bankrücklastschriften sowie Rückbuchung von Gutschriften aufgrund falscher Kundendaten	10,00 €*	
Bereitstellung zusätzlicher Rechnungen aus Gründen, die nicht von SWS verursacht wurden (Rechnungskopie, Zwischenrechnung, Rechnungskorrektur o.ä.) zzgl. Portokosten	10,00 €	(11,90 €)
Adressfeststellung	10,00 €*	
Bearbeitungsgebühr von Ratenzahlungsvereinbarungen und Stundung	15,00 €	(17,85 €)
Zinsen bei Ratenzahlungsvereinbarung, Stundung und Verzug gemäß den gesetzlichen Regelungen (§§ 288, 247 BGB)		

Bei Sperrungen außerhalb des Schkeuditzer Netzgebietes werden die Kosten des jeweiligen Netzanbieters sowie einer Bearbeitungsgebühr von 20,00 € netto (23,80 € brutto) fällig.

3. Im Falle einer pauschalen Berechnung der in Abs.1 und 2 genannten Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

VIII. Umsatzsteuer

Die in diesen Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV insbesondere in Ziffer VII. Nr.2 benannten Bruttobeträge berücksichtigen die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 Prozent auf den Nettobetrag. Wird die gesetzliche Umsatzsteuer geändert, verändert sich der Rechnungsbetrag nach dem Stichtag des Inkrafttretens eines anderen Umsatzsteuersatzes entsprechend. Die in Ziffer VII. Nr.2 mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

IX. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Versorgungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV treten mit Wirkung zum 01.02.2015 in Kraft. Sie ersetzen für die Belieferung mit Elektrizität die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und zur Gasgrundversorgungsverordnung der SWS vom 09.01.2012.